

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 61

16. Juni

1916

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 18).

Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Dem § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) wird folgender Satz 4 beigefügt:

Er ist ferner ermächtigt, Abweichungen von den Vorschriften des § 6 anzubringen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über das Versüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr versüttern werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2. Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelzuckererei versüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde höchstens zweieinhalf Pfund,
an Zugvieh höchstens einundvierzig Pfund,
an Zugochsen höchstens einunddreißig Pfund,
an Schweine höchstens ein halbes Pfund

Täglich.

Die Kommunalverbände können das Versüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeflocken dürfen nicht versüttern werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zum Verhandeln.

Bei vorläufiger Zuüberhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotsvielen verfüllter Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betr.: Fleischversorgung und Mehlverband.

An die Große Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen wiederholte darauf aufmerksam, daß nur dem Fleckerverband des Landkreises Gießen angehörige Flegger Vieh-Schlachten und Fleisch verkaufen dürfen. Sie wollen dies überwachen und gegebenenfalls Anzeige erstatthen, auch wenn falls Vieh nicht dem Verband angehörigen Fleckern überweisen.

Gießen, den 15. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerüststoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Trotz den Bestimmungen der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des XVIII. U.-K. vom 1. März 1916 (Gieß. Kranz. Nr. 51) werden nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos die festgelegten Höchstpreise schon durch die Zwischenhändler überschritten. Wir machen nochmals auf die dort abgedruckten Strafbestrafungen aufmerksam und weisen die Polizeilörgane an, Zuüberhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 9. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Dem § 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungskommissionen und die Verzögerungsregelung vom 26. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgender Absatz 2 angefügt:

Gleiches gilt für eine Verordnung gemäß § 12 Nr. 1, die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthält, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung gleichkommen kann. Beklebende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Der Reichskanzler hat, bevor er das Verlangen stellt, mit der beteiligten Landesregierung sich ins Verein zu setzen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Allendorf a. d. Lumda; hier die Drainagen.

In der Zeit vom 24. Juni bis einschließlich 8. Juli 1. J. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Lumda, das Projekt über Herstellung der Drainagen in den Fluren II, III, VII, IX, XIII, XXIX und XXX, nebst allgemeinem Beschluss über die Drainage und die Erhebung von Binsen für Drainagekosten vom 6. Juni 1. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Lumda schriftlich und mit Gründen vorzulegen.

Friedberg den 5. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier die Drainagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli 1. J. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Ettingshausen der Beschluss der Vollzugskommission vom 8. Juni 1. J. über Ausschlag und Erhebung der Binsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten öffn.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen.

Friedberg den 9. Juni 1916.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli 1. J. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Münster zur Einsicht offen:

1. Beschluss der Vollzugskommission vom 8. Juni 1916 über Ausschlag und Erhebung der Binsen der Drainagekosten.

2. Beschluss vom 11. Mai 1916 wegen Erwerb des Gefälls der Papiermühle und Beseitigung des Wehrs.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung späteren Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Münster schriftlich einzureichen.

Friedberg den 9. Juni 1916.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumda; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli 1. J. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Treis a. d. Lda. der Beschluss der Vollzugskommission wegen Ausschlag und Erhebung der Binsen der bisher ausgeführten Drainagen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung späteren Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Treis a. d. Lda. schriftlich einzureichen.

Friedberg den 10. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.